

Allgemeine Geschäftsbedingungen Massivholz Junker GmbH

1. Sachverhalt

1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind Verträge über den Kauf standardisierter und die Lieferung von nach Kundenwünschen hergestellter Werksprodukte (zusammen: „Waren“).

1.2 Hersteller und Verkäufer der Waren ist die Massivholz Junker GmbH, Ludwig-Junker-Platz 1, 77787 Nordrach („Verkäufer“).

2. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

2.1 Für alle Erklärungen, Angebote, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers sowie Erklärungen und Bestellungen des Kunden gelten ausschließlich diese AGB. Vertragsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen; sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, der Verkäufer erkennt solche Vertragsbedingungen an.

2.2 Diese AGB gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung der Vertragsgegenstände an diesen vorbehaltlos ausführt.

2.3 Auch wenn beim Abschluss weiterer Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die AGB des Verkäufers in ihrer im Zeitpunkt der Erklärung des Kunden, die zum neuen Vertrag führt, gültigen Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

2.4 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

3. Tegemseer Gebräuche

Für alle Geschäfte über die Lieferung solcher Gegenstände, auf die sich die „Gebräuche im inländischen Handel mit Rundholz, Schnittholz, Holzwerkstoffe und anderen Holzhalbwaren“ („Tegemseer Gebräuche“) beziehen, gelten zwischen den Vertragspartnern die Tegemseer Gebräuche in der jeweils gültigen Fassung mit allen Anlagen, es sei denn, von diesen abweichende DIN- oder EN-Normen finden Anwendung oder die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

4. Vertragsverhandlungen und Angebot des Verkäufers

4.1 Der Verkäufer führt die Vertragsverhandlungen mit dem Kunden per Brief, E-Mail, Telefax, telefonisch oder mündlich/persönlich.

4.2 Ein Angebot des Verkäufers bedarf der Schriftform. Dem Schriftformerfordernis genügt auch die einfache elektronische Form (Telefax oder E-Mail).

4.3 Ein Angebot ist für die Dauer von mindestens zwei Wochen einschließlich eines Regelpostlaufes von drei Tagen („Postlaufzeit“) verbindlich, es sei denn das Angebot ist ausdrücklich freibleibend oder unverbindlich erstellt worden. Im Falle der elektronischen Übermittlung (E-Mail oder Telefax) reduziert sich die Dauer um die Postlaufzeit.

5. Eigentumsvorbehalt, Sicherheit

5.1 Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden, einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent („Kontokorrentvorbehalt“), das Eigentum an den gelieferten Waren vor; der Kontokorrentvorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.

5.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung ihrer Verwertung die gelieferten Waren zurückzunehmen. In der Warenrücknahme liegt dann zugleich ein Rücktritt vom Vertrag mit dem Kunden. Nach Rücknahme der Waren darf der Verkäufer diese verwerten. Im Falle der Verwertung ist der Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

5.3 Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder an Dritte verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klagegemäß § 771 ZPO erheben kann.

5.4 Der Kunde ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung des Verkäufers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Waren ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die vom Kunden an den Verkäufer im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers oder Dritten auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo.

5.5 Der Kunde bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer darf die Forderung jedoch solange nicht einziehen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer vom Kunden verlangen, dass dieser ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5.6 Solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, be- und verarbeitet der Kunde die Waren stets im Namen und Auftrag des Verkäufers. Wird die Ware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.

5.7 Wird die Ware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer.

5.8 Der Kunde tritt dem Verkäufer auch seine Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Waren mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

5.9 Der Verkäufer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

6. Gewährleistung

6.1 Muster gelten als Typenmuster, die den ungefähren Ausfall der Ware veranschaulichen sollen. Sie begründen keinen Anspruch des Käufers darauf, dass die gelieferte Ware in allen Einzelheiten diesem Muster entspricht.

6.2 Angaben zu Waren und Produkten auf der Internetseite www.massivholz-junker.de oder in Prospekten und Verkaufsunterlagen des Verkäufers sind Produktbeschreibungen, aber keine Garantien. Eine Bezugnahme auf DIN- oder EN-Normen beinhaltet grundsätzlich nur die Normgerechtigkeit des Erzeugnisses und begründet keine Garantie. Eine Garantie seitens des Verkäufers besteht nur, wenn der Verkäufer eine solche schriftlich abgibt.

6.3 Wenn der Verkäufer andere Gegenstände als solche, auf die sich die Tegemseer Gebräuche beziehen, liefert, gelten § 3 (Spielraum in der Menge) und § 4 (Spielraum nach Maß) der Tegemseer Gebräuche entsprechend.

7. Verjährung von Mängelansprüchen

7.1 Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in 12 Monaten ab Abnahme der Waren.

7.2 Das gilt nicht: a) in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel); b) bei Schadensersatzansprüchen; c) bei einer schriftlichen Garantie durch den Verkäufer; d) bei arglistig verschwiegenen Mängeln. In den in Ziff. 7.2 b) genannten Fällen gilt Ziff. 8.4. In den in Ziff. 7.2 a), c) und d) genannten Fällen gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB zur Verjährung.

8. Schadens- und Aufwendungsersatz

8.1 Soweit die Vertragspartner nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, leistet der Verkäufer Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang: a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt; b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer in Höhe des typischen und bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren Schadens; c) Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalpflicht; insbesondere Verzug), haftet der Verkäufer in Höhe des typischen und bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren Schadens; d) Im Übrigen ist eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8.2 Bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.3 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

8.4 Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren in zwei Jahren. In den in Ziff. 8.1 lit. a) und Ziff. 8.2 genannten Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. § 199 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

9. Aufrechnung und Abtretung

Der Kunde kann nur mit vom Verkäufer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a Handelsgesetzbuch (HGB) kann der Kunde Ansprüche aus dem Vertrag und den Einzelverträgen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers an Dritte abtreten.

10. Schluss

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrechtsübereinkommen).